

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen in der Gemeinde
Fargau-Pratjau (Entschädigungssatzung)

- 2. Nachtrag -

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Fargau-Pratjau vom 10.12.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 und 10 der Entschädigungssatzung erhalten die folgende Fassung:

- (3)
- a) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € monatlich.
 - b) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € monatlich.
 - c) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € monatlich.
- (10) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder nach Abs. 3 werden in einer Summe zum Jahresende ausbezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Fargau-Pratjau, den 10.12.2024

Gemeinde Fargau-Pratjau
Der Bürgermeister

